

Vorlage an den Landrat

**Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und Umsetzung des
Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit
geringen Einkommen»**
2022/386

vom 21. Juni 2022



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die vorliegende Landratsvorlage beinhaltet die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und damit die Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Der nichtformulierte Gegenvorschlag wurde am 24. November 2019 vom Stimmvolk angenommen.

Die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wurde im Rahmen des Verfassungsauftrags Gemeindestärkung (VAGS) mit einem Projekt angegangen. Indem die Gemeinden an der Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge mitgewirkt haben, konnte sichergestellt werden, dass deren Know-how aus der Praxis in die Totalrevision eingeflossen ist. Weiter wurde die Totalrevision vom Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept wissenschaftlich begleitet.

Für die Umsetzung des Gegenvorschlags bzw. die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes waren die Ergebnisse aus der «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft» massgeblich. Die Strategie wurde im Juni 2020 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Ergebnisse der Strategie gaben unter anderem den Anstoss zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes und die entsprechenden Massnahmen wurden bei der Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt und umgesetzt.

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, sog. Working Poor, werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert.

Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel den grössten Ausgabeposten dar: Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb ist die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend.

Mit der Totalrevision wird zudem das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. Es werden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können.

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Vorgehen	5
2.3.	Ziel der Vorlage	6
2.4.	Ergebnisse der Armutsstrategie	7
2.4.1.	<i>Wohnen als essentielle Grundlage für die Armutsbekämpfung</i>	8
2.4.2.	<i>Finanzielle Belastung durch Wohnkosten</i>	8
2.4.3.	<i>Praxis der Mietzinsbeiträge</i>	8
2.4.4.	<i>Wichtigkeit gesichertes Wohnen für Familien</i>	9
2.4.5.	<i>Massnahmen aus der Armutsstrategie</i>	9
2.5.	Schwelleneffekte	9
2.6.	Ausführungen zur Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge	11
2.7.	Finanzierung betreutes Wohnen für Beziehende von Ergänzungsleistungen	11
2.8.	Begriffserläuterung totalrevidiertes Mietzinsbeitragsgesetz	12
2.9.	Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen	14
2.10.	Berechnungsbeispiele	21
2.11.	Finanzierung	24
2.11.1.	<i>Schätzung der leistungsberechtigten Haushalte und Leistungssumme (econcept)</i>	24
2.11.2.	<i>Substitutionseffekt Sozialhilfe</i>	25
2.11.3.	<i>Abschliessende Kostenschätzung</i>	26
2.11.4.	<i>Finanzierungsmechanismus</i>	28
2.11.5.	<i>Fiskalische Äquivalenz</i>	29
2.11.6.	<i>Finanzbuchhaltung</i>	29
2.11.7.	<i>Aufsicht durch das kantonale Sozialamt</i>	29
2.12.	Strategische Verankerung	30
2.13.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	30
2.14.	Finanzielle Auswirkungen	30
2.15.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	31
2.16.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	31
2.17.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	31
2.18.	Vorstösse des Landrats	35
3.	Anträge	36
3.1.	Beschluss	36
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	36
4.	Anhang	36

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Wohnkosten stellen für Privathaushalte den grössten Ausgabeposten dar und können für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine grosse finanzielle Belastung sein. Wenn die Mietausgaben zu viel vom finanziellen Gesamtbudget einnehmen, können ungeplante Kosten (Reparaturen, Gesundheitskosten) schnell zu einem Problem werden. Zudem müssen sich armutsbetroffene Haushalte materiell einschränken, um die Wohnung zu finanzieren, oder sie müssen umziehen, was zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen kann.

Bei Familien akzentuiert sich dies: Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht mit den Mietzinsbeiträgen eine bedarfsabhängige Leistung, welche zur Reduktion der finanziellen Belastung durch Mietausgaben sowie der Verhinderung von Sozialhilfeabhängigkeit von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen beiträgt.

Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, [SGS 844](#)) regelt das Verfahren. Die Gemeinden sind für die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge zuständig. Jede Gemeinde erlässt ein eigenes Reglement, in welchem die Grundsätze der Ausrichtung der Mietzinsbeiträge geregelt sind.

Das Mietzinsbeitragsgesetz stammt aus dem Jahr 1997 und ist damit relativ alt. Es hat sich vermehrt gezeigt, dass das Gesetz den aktuellen Gegebenheiten in Kanton und Gemeinden nicht mehr entspricht. Die Reglemente in den Gemeinden unterscheiden sich stark voneinander und in manchen Gemeinden können aufgrund der alten und schlecht ausgestalteten Reglemente keine Mietzinsbeiträge ausbezahlt werden. Das Ziel des Gesetzes, die finanzielle Belastung durch Mietausgaben zu reduzieren und so Personen an der Schwelle zur Sozialhilfe vor einer Sozialhilfeabhängigkeit zu bewahren, wird dadurch teilweise verfehlt.

Mit ineffektiv ausgestalteten Mietzinsbeiträgen können die Gemeinden den Druck auf die Sozialhilfe nicht abschwächen. Eine Anpassung wurde daher von Seiten der Gemeinden bereits seit längerem gewünscht. In der Folge wurde im Jahr 2018 ein entsprechendes VAGS-Projekt unter der Leitung des Verbandes basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) angestossen. Aufgrund verschiedener laufender Projekte im Kanton wurde das VAGS-Projekt jedoch noch im gleichen Jahr vorübergehend sistiert.

Gegenvorschlag Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»

Für die Sistierung war insbesondere die Behandlung der am 17. Oktober 2017 eingereichten nicht-formulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» ausschlaggebend. Der Regierungsrat hiess die Idee der Initiative grundsätzlich gut, lehnte die Initiative jedoch ab. Er wollte nicht über die Einführung einer neuen Leistung entscheiden, bevor wesentliche Ergebnisse aus laufenden Projekten vorlagen, welche aufzeigen, wie Familien in finanziell schwierigen Situationen am besten unterstützt werden können.

Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang auf die ausstehenden Resultate der «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft» (im Folgenden: [Armutstrategie](#)) verwiesen. Bevor die Ergebnisse der Strategie vorlagen, wollte der Regierungsrat nicht über eine Einführung einer neuen Leistung entscheiden. Vielmehr wollte er in einem ganzheitlichen Zusammenhang prüfen, wie Familien am besten unterstützt werden können.

Eine Sistierung der Fristen, um die Ergebnisse der Armutsstrategie abzuwarten, war für die nicht-formulierte Initiative nicht möglich. Deshalb stellte der Regierungsrat der Initiative einen nichtformulierten [Gegenvorschlag](#) gegenüber. Dieser war so offen formuliert, dass sowohl eine Einführung einer neuen Leistung als auch die Anpassung einer bestehenden Leistung möglich waren. Am 24. November 2019 wurde der nichtformulierte Gegenvorschlag vom Baselbieter Stimmvolk angenommen und die Initiative abgelehnt.

Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut

Der Regierungsrat hat am 16. Juni 2020 die Armutsstrategie verabschiedet. Im Rahmen der Strategieentwicklung wurden u.a. die Handlungsfelder «Soziale Existenzsicherung» und «Wohnversorgung» behandelt. Dabei wurde der Existenzsicherung von Familien mit geringen Einkommen besonders Rechnung getragen.

Die Ergebnisse der Armutsstrategie zeigen auf, dass Wohnkosten bei armutsbetroffenen Haushalten den grössten Budgetposten ausmachen und die Wohnraumqualität durch die beschränkten finanziellen Mittel nicht gesichert ist. Gerade bei Familien akzentuieren sich diese Faktoren: Während der Platzbedarf steigt, wird das Erwerbsspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben häufig reduziert, wodurch das Haushaltsbudget kleiner wird. Gehen die Kinder zur Schule sind Rückzugsorte wichtig, um zu lernen und Hausaufgaben zu machen. Beengte Platzverhältnisse können dabei hinderlich für den Bildungserfolg sein. Weiter kann durch Lärm und Luftverschmutzung belasteter Wohnraum negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben.

Der Regierungsrat entschied aufgrund der Ergebnisse der Armutsstrategie und der entsprechenden Massnahmen, das Mietzinsbeitragsgesetz total zu revidieren und so auszugestalten, dass Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen eine wesentliche finanzielle Unterstützung erhalten.

Die Ergebnisse der Armutsstrategie wurden bei der Überarbeitung des Gesetzes berücksichtigt und umgesetzt. Insbesondere sind die zu prüfenden Massnahmen aus dem Handlungsfeld «Wohnversorgung» in die vorliegende Gesetzesrevision eingeflossen und werden mit dieser umgesetzt.

Wiederaufnahme VAGS-Projekt

Das sistierte VAGS-Projekt zur Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes wurde vor diesem Hintergrund unter der Projektleitung des Kantonalen Sozialamts (KSA) wiederaufgenommen. Ein entsprechender Projektauftrag wurde im September 2020 erteilt.

Analyse des Bedarfsleistungssystems

Weiter hat das Kantonale Sozialamt (KSA) zur Beantwortung des Postulats Nr. [2016/328](#) «Harmonisierung und Koordination der Bedarfsleistungen» eine Analyse des Bedarfsleistungssystems des Kanton Basel-Landschaft durchführen lassen. Beauftragt wurde das Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept. In die Analyse des Bedarfsleistungssystems floss bereits ein erster Entwurf des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes ein, woraufhin das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz noch besser ausgestaltet werden konnte.

2.2. Vorgehen

Der Projektauftrag wurde am 17. September 2020 unterzeichnet. Daraufhin hat ein paritätisch zusammengesetztes Projektteam aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Gemeinden unter der Projektleitung des Kantonalen Sozialamts (KSA) in insgesamt fünf Sitzungen die vorliegende Gesetzesrevision beraten. Zu zwei Sitzungen wurde zudem der Projektausschuss hinzugezogen.

Unterstützt wurden die Arbeiten durch das Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept, das den Gesetzesentwurf auf Schwelleneffekte und Fehlanreize analysiert und anschliessend eine Optimierung des Gesetzes erarbeitet hat.

Die Projektgremien setzen sich folgendermassen zusammen:

Rolle in der Projektorganisation	Name	Funktion/Vertretene Organisationseinheit
<i>Auftraggeber:in</i>	Dr. Anton Lauber Bianca Maag-Streit Matthias Gysin	Vorsteher FKD Ehem. Präsidentin VBLG Geschäftsführer VBLG
<i>Projektausschuss</i>	<u>Kanton:</u> Sebastian Helmy Fabian Dinkel <u>VBLG:</u> Cécile Jenzer Thomas Sauter	Dienststellenleiter KSA Leiter Abteilung Projekte Gemeinderätin Brislach, Vorstand VBLG Leiter Gemeindeverwaltung Reinach, Vorstand VBLG
<i>Projektleiterin</i>	Lea Wirz	Wiss. MA, KSA
<i>Projektteam</i>	<u>Kanton:</u> Michael Bertschi Nathalie Aebischer Lea Wirz Andreas Zuber Katrin Bartels <u>VBLG:</u> Ursula Laager Walter Bieri Regula Meschberger Christian Richli Verena Schürmann Irène Fiechter Patrick Rüegg Roger Boerlin	Statistisches Amt, FKD Wiss. MA / Juristin, KSA Wiss. MA, KSA Rechtsabteilung, VGD Stv. Generalsekretärin, SID Gemeinderätin Arlesheim, Vorstand VBLG Gemeindepräsident Bubendorf Gemeinderätin Birsfelden, Vorstand VBLG Gemeinderat Grellingen Gemeindepräsidentin Ormalingen Gemeinderätin Biel-Benken Leiter Zentrale Dienste, Ettingen Gemeinderat Muttenz

2.3. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage werden folgende Ziele umgesetzt:

1. Umsetzung Gegenvorschlag:

Mit dem überarbeiteten Mietzinsbeitragsgesetz setzt der Regierungsrat gemeinsam mit den Gemeinden den Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um.

2. Detailprüfung und Umsetzung Massnahmen Armutsstrategie:

In der Armutsstrategie wurden in zwei Handlungsfeldern Massnahmen zum Thema Wohnversorgung und Existenzsicherung definiert, welche im Rahmen der Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes geprüft und grossmehrheitlich umgesetzt werden.

3. Modernisierung des Mietzinsbeitragsgesetzes:

Das Mietzinsbeitragsgesetz stammt aus dem Jahr 1997. Einige Parameter sowie Begrifflichkeiten sind veraltet und werden angepasst. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet.

4. Verhinderung von Armut und Sozialhilfebezug:

Ziel der Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes ist es, insbesondere die finanzielle Belastung von Familien mit Kindern zu reduzieren. Gerade Familien knapp unter- und oberhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, also sogenannte Working Poor, werden unterstützt und prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert.

5. Einführung eines Erwerbsanreizes:

Bei der Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes wurde berücksichtigt, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, mehr Erwerbsarbeit bzw. mehr Lohn soll tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führen. Auch wurden einheitliche Mindeststandards definiert, die pull und push- Faktoren zwischen den Gemeinden verringern und grössere Rechtsgleichheit herbeiführen.

6. Einbettung in das Gesamtsystem:

Die Mietzinsbeiträge wurden in das existierende Bedarfsleistungssystem eingebettet. Sie entfalten ihre Wirkung dadurch effizient und am richtigen Ort. Schwelleneffekte zwischen Mietzinsbeiträgen und Sozialhilfe werden abgeschwächt. Die Einbettung in das Gesamtsystem erfolgte aufgrund einer Analyse des Bedarfsleistungssystems im Kanton Basel-Landschaft, die vom Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept durchgeführt wurde. econcept unterstützte und begleitete die Revisionsarbeiten am Mietzinsbeitragsgesetz wissenschaftlich.

2.4. Ergebnisse der Armutsstrategie

Im Rahmen der Entwicklung der Armutsstrategie wurden für die Handlungsfelder «Soziale Existenzsicherung» und «Wohnversorgung» je eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die für das Thema «Soziale Existenzsicherung» eingesetzte Arbeitsgruppe diskutierte in Hinblick auf die nichtformulierte Initiative und den entsprechenden Gegenvorschlag des Regierungsrats verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung von Familien mit geringen Einkommen bzw. in finanziell prekären Situationen. Die Arbeitsgruppe arbeitete die Massnahme aus, Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Bereich des Wohnens mit Mietzinsbeiträgen finanziell besser zu unterstützen.

Aus den Ergebnissen der Armutsstrategie geht hervor, dass das Mietzinsbeitragsgesetz totalrevidiert und so ausgestaltet werden soll, dass Familien im Rahmen der bereits bestehenden Mietzinsbeiträge besser unterstützt werden sollen. Mit der vorliegenden Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes werden die Mietzinsbeiträge entsprechend ausgestaltet, dass Familien und Alleinerziehende substantiell unterstützt werden. Damit können bereits bestehende Armutsfolgen gelindert oder das Abrutschen in die Armut verhindert werden. Der Regierungsrat setzt mit der Totalrevision

des Mietzinsbeitragsgesetzes deshalb den Gegenvorschlag zur nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um. Weshalb dies sinnvoll ist, wird im Folgenden erläutert.

2.4.1. Wohnen als essentielle Grundlage für die Armutsbekämpfung¹

Die Sicherung des Wohnens ist existentiell. Sie nimmt eine Sonderstellung im Bereich der Armutsbekämpfung ein. Wohnen stellt für die meisten Menschen einen zentralen Bereich dar, an dem sich Lebensplanungen und Biographien ausrichten. Die Wohnung ist der Lebensort für die Befriedigung elementarer Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz, Erholung und Intimität. Entsprechend ist das Bedürfnis nach privatem Wohnraum ein zentrales Anliegen des Menschen. Der Bund und die Kantone haben das Wohnen verfassungsrechtlich geschützt. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ist festgeschrieben, dass der Kanton und die Gemeinden in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung danach streben, dass «jeder eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und als Mieter vor Missbräuchen geschützt ist».²

2.4.2. Finanzielle Belastung durch Wohnkosten³

Wohnkosten stellen für Privathaushalte den grössten Ausgabeposten dar und können für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine finanzielle Belastung sein. Die finanzielle Belastung durch Wohnkosten ist für Haushalte in finanziell schwieriger Lage im Vergleich zu nicht armutsbetroffenen Haushalten signifikant höher. Wenn die Mietausgaben zu viel vom finanziellen Gesamtbudget einnehmen, können ungeplante Kosten (Reparaturen, Gesundheitskosten, etc.) schnell zu einem Problem werden. Zudem müssen sich Armutsbetroffene materiell einschränken, um die Wohnung zu finanzieren oder sie müssen umziehen, was zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen kann.

Weiter ist der Zugang zu Wohnraum durch die geringe finanzielle Ausstattung für Armutsbetroffene erschwert. Zudem sind deren Wohnverhältnisse häufiger unzureichend. Dies etwa aufgrund beengter Platzverhältnisse, einer schlechten Infrastruktur oder Belastung durch Lärm oder Luftverschmutzung.

2.4.3. Praxis der Mietzinsbeiträge⁴

In einer weiteren Arbeitsgruppe zum Thema «Wohnversorgung» wurde die Praxis der Mietzinsbeiträge behandelt. Es zeigte sich, dass die bisherigen Regelungen zu den Mietzinsbeiträgen in den Gemeinden sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Die unterschiedliche Handhabung von Anspruch und Höhe der Leistung führt zu einer Ungleichbehandlung und verstärkt, bezogen auf die Ansiedlung von Armutsbetroffenen, pull- und push-Faktoren zum Nachteil derjenigen Gemeinden, die Anspruchsgrundlagen tiefer setzen und höhere Beiträge für die Betroffenen aussprechen. In der Folge kommt es zumindest theoretisch zu einem verstärkten Zuzug von einkommensschwächeren Familien in Gemeinden mit einer im Vergleich zu den anderen Gemeinden «grosszügigeren» Praxis der Mietzinsbeiträge. Da die Mietzinsbeiträge auf Gemeindeebene ausgerichtet werden, bestehen zwischen den Gemeinden grosse Unterschiede bezüglich die Anspruchsberechtigung und die Höhe der Mietzinsbeiträge. Zudem bestehen Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe, diese hängen jedoch mit der Ausgestaltung der Sozialhilfe zusammen und können mit den Mietzinsbeiträgen lediglich abgeschwächt, nicht aber beseitigt werden.

¹ Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut (2020), S. 41f.

² Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)): § 17 Abs. 1 Bst. d.

³ Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut (2020), S. 87.

⁴ ebd., S. 92.

2.4.4. Wichtigkeit gesichertes Wohnen für Familien

Bei Familien akzentuieren sich obengenannte Faktoren: Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab.

Beengter Wohnraum kann insofern eine Belastung sein, wenn kaum Rückzugsmöglichkeiten bestehen. Etwa dann, wenn es darum geht zu lernen oder Hausaufgaben zu machen und die Kinder einen ungestörten Platz brauchen. Wohnt eine vierköpfige Familie in einer Dreizimmerwohnung, kann dies schwierig bis unmöglich sein.

Die soziale Integration ist wichtig für Familien und für die Entwicklung des Kindes. Der Wohnort kann darauf Einfluss haben. Aufgrund eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten kann es für eine Familie zudem schwierig sein, eine Wohnung zu finden, die den Platzbedürfnissen entspricht und eine gute Lage hat, wo die Kinder gefahrlos alleine draussen spielen oder zur Schule gehen können.

2.4.5. Massnahmen aus der Armutsstrategie⁵

Im Rahmen der Erarbeitung der Armutsstrategie wurden folgende zu prüfende Massnahmen definiert, die zu einer Verbesserung der Mietzinsbeitragspraxis beitragen können:

Einheitliche Regelung des Mindestbeitrags

Für alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sollte eine einheitliche Regelung des Mindestbeitrags gelten. Dies betrifft Vereinheitlichungen sowohl im Bereich der Anspruchsberechtigung, der Leistungshöhen als auch der dafür zugrunde gelegten Verfahren (z.B. Antragstellung).

Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge dergestalt, dass Schwelleneffekte vermieden werden

Berechnung der Mietzinsbeiträge sind dergestalt auszugestalten, dass Schwelleneffekte insbesondere gegenüber der Sozialhilfe vermieden werden.

Spezifische Ausgestaltung von Mietzinsbeiträgen für Personen mit besonderen Bedürfnissen

Bisher hat die Regelung der Mietzinsbeiträge noch keine Antwort auf Personen gefunden, die z.B. aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung besondere Wohnbedürfnisse haben. So sind etwa einkommensschwächere ältere Personen, die sich in einer betreuten Wohnform befinden, ebenfalls durch Mietzinsbeiträge entsprechend zu unterstützen, solange die Kostenübernahme für das betreute Wohnen nicht anderweitig geregelt ist.

2.5. Schwelleneffekte

Fehlanreize und Schwelleneffekte sind bei Bedarfsleistungen ein bekanntes Problem. Sie können sowohl innerhalb einer Leistung als auch zwischen den Bedarfsleistungen, d.h. im Zusammenspiel von verschiedenen Leistungen, auftreten. Fehlanreize und Schwelleneffekte betreffen die Interdependenz zwischen dem Bruttoeinkommen und dem frei verfügbaren Einkommen. Das frei verfügbare Einkommen ist das Einkommen, das nach dem Abzug der Fixkosten und der Steuern einem Haushalt zur Verfügung steht.

⁵ ebd., S. 92.

Von Fehlanreizen wird gesprochen, wenn sich Haushalte durch die Steigerung ihres Erwerbseinkommens finanziell schlechter stellen oder auch, wenn sich ihre finanzielle Situation trotz zusätzlichem Erwerbseinkommen nicht oder kaum verbessert. Mit anderen Worten: Ein Fehlanreiz besteht, wenn das frei verfügbare Einkommen trotz einer Steigerung des Erwerbseinkommens abnimmt oder nicht oder nur geringfügig zunimmt. Eine sprunghafte Verschlechterung der finanziellen Situation durch eine geringfügige Erhöhung des Erwerbseinkommens – z.B. aufgrund von Stufentarifen oder aufgrund des Überschreitens von Einkommensobergrenzen – wird als Schwelleneffekt bezeichnet.

Bei den Mietzinsbeiträgen unter dem alten Mietzinsbeitragsgesetz liessen sich im Rahmen der Analyse des Bedarfsleistungssystems des Kanton Basel-Landschaft zweierlei Fehlanreize feststellen:

1. Schwelleneffekt Sozialhilfe: Der Übertritt von der Sozialhilfe in die Mietzinsbeiträge führt zu einer deutlichen Reduktion des frei verfügbaren Einkommens, da die Leistungen der Mietzinsbeiträge tiefer sind als jene der Sozialhilfe. Eine völlige Eliminierung dieses Schwelleneffekts ist jedoch auch mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz nicht möglich. Die Schwelle entsteht vor allem durch den Austritt aus der Sozialhilfe. Um sie mittels Mietzinsbeiträgen zu eliminieren, müssten Mietzinsbeiträge ausbezahlt werden, welche die effektiven Mietkosten deutlich übersteigen. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz kann diese Schwelle aber zumindest entschärft werden, indem die Austrittsschwelle der Sozialhilfe durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen abgeschwächt wird.
2. Fehlender positiver Erwerbsanreiz: Unter dem alten Mietzinsbeitragsgesetz wird die Leistung der Mietzinsbeiträge mit zusätzlichem Erwerbseinkommen so stark reduziert, dass das frei verfügbare Einkommen kaum steigt oder teilweise sogar sinkt. Dieser Fehlanreiz wird mit dem totalrevidierten Gesetz behoben, indem für die Berechnung des Anspruchs nicht das ganze Einkommen voll angerechnet, sondern ein massgebendes Einkommen eingeführt wird. Konkret bedeutet das, dass für die Berechnung der Höhe der Mietzinsbeiträge nicht das ganze Einkommen angerechnet wird. Der Teil des Einkommens bis zu 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs wird zu 100 % angerechnet. Der Teil, der darüber hinausgeht, wird nur bis zu 75 % angerechnet. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das frei verfügbare Einkommen mit zunehmendem Erwerbseinkommen tatsächlich steigt. Ein zusätzlich erwirtschafteter Franken wird so nicht durch einen Franken weniger Leistung sofort kompensiert, sondern wird eben nur teilweise angerechnet.

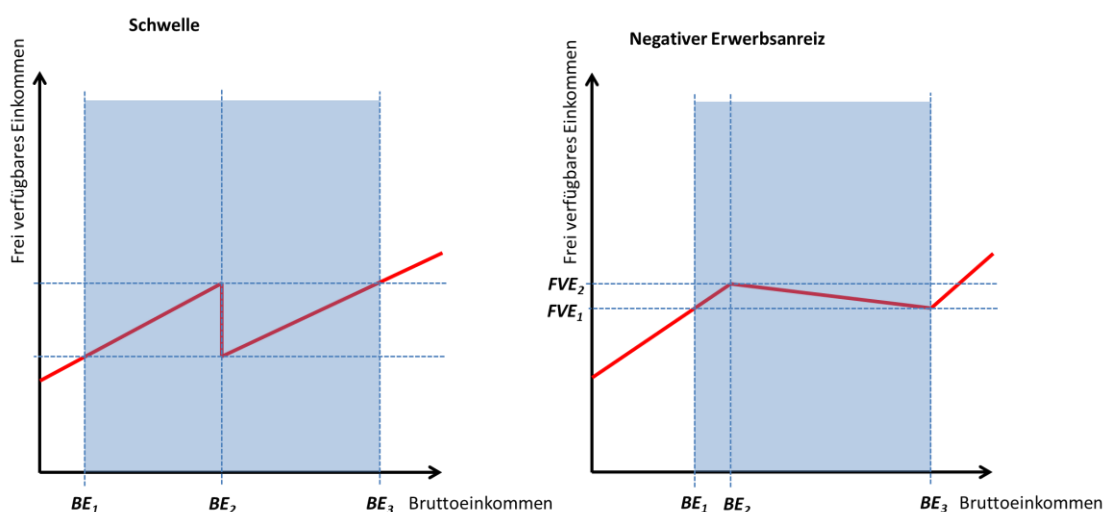


Abbildung 1: Darstellung Schwelleneffekt und negativer Erwerbsanreiz

2.6. Ausführungen zur Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben. Folgende Punkte sind für die Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge relevant:

Mietzinsbeiträge sind vorgelagert zur Sozialhilfe

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert bzw. ist die Sozialhilfe subsidiär zu den Mietzinsbeiträgen. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.

Arbeitsanreize dank massgeblichen Einkommen

Ein weiteres wichtiges Gestaltungselement des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes bildet das massgebliche Einkommen. Mit diesem werden die Mietzinsbeiträge mit einem Anreizsystem ausgestattet, indem das effektive Einkommen für die Berechnung der Mietzinsbeiträge nicht zu 100 % angerechnet wird.

Berücksichtigung der Kosten der familienexternen Betreuung

Mietzinsbeiträge richten sich ausdrücklich an Familien. Deshalb ist es zentral, dass die Kosten der familienexternen Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Kosten für die Berechnung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge sowie deren Höhe stellt deshalb ein wichtiges Element des totalrevidierten Gesetzes dar, das neu verbindlich im ganzen Kanton gilt. Die Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung werden einerseits für die Berechnung der Einkommensgrenze und andererseits als anerkannte Ausgaben berücksichtigt.

Haushalte vor Eintritt in die Sozialhilfe auffangen und unterstützen

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden Haushalte in einem breiten Einkommensbereich erreicht. Für Alleinerziehende umfasst dies je nach Kinderanzahl einen Einkommensbereich von ca. 30'000 bis 60'000 Franken. Für Zweielternfamilien je nach Haushaltsgrösse in einem Einkommensbereich von 40'000 bis 80'000 Franken. Damit werden Familien und Alleinerziehende unterstützt, die zwar keine Sozialhilfe beziehen, sich aber in bescheidenen finanziellen Verhältnissen befinden. So kann insbesondere vermieden werden, dass Haushalte knapp über der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe in die Sozialhilfe rutschen.

2.7. Finanzierung betreutes Wohnen für Beziehende von Ergänzungsleistungen

Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und damit ihren Lebensbedarf nicht decken können, haben die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen (EL) zu beziehen. Das Ergänzungsleistungsgesetz auf Bundesebene (ELG-CH; [SR 831.30](#)) unterscheidet dabei zwischen *Wohnen zuhause* und *Wohnen im Heim*. Für Personen, die zwar keinen Heimplatz, aber zusätzliche Betreuung benötigen, wie etwa einen Essensdienst oder ähnlichem, bestehen betreute Wohnformen. Diese werden aber unter der aktuellen EL-Gesetzgebung nicht berücksichtigt. Durch die Mitfinanzierung von *betreutem Wohnen* können jedoch teure Pflegeheimen vermieden oder zumindest verzögert werden. *Betreutes Wohnen* ist mit den heutigen Ansätzen der EL häufig nicht finanzierbar. Der Handlungsspielraum beim kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG-BL; [SGS 833](#)) ist aber durch das ELG-CH begrenzt.

Bisher hatten die Gemeinden die Möglichkeit, das betreute Wohnen über das Mietzinsbeitragsgesetz zu unterstützen. Da es aber im engeren Sinn nicht um Wohn-, sondern um Betreuungskosten geht, ist diese Verankerung im totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz nicht mehr enthalten.

Weiter ist im Kanton Basel-Landschaft die Motion Nr. [2020/579](#) «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» von Roger Boerlin hängig. Mit dieser wird geprüft, ob das ELG-BL allenfalls dahingehend ergänzt werden kann, dass im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten Zuschüsse für die Betreuung zuhause gewährt werden. Gleichzeitig ist auf Bundesebene eine ähnliche Motion hängig (Motion Nr. [18.3716](#) «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» von Alex Kuprecht), welche bereits im Jahr 2019 vom National- und Ständerat überwiesen worden ist.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist daran, eine Botschaft zu erarbeiten. Wegen Corona haben sich die Arbeiten daran verzögert. Der Gesetzesentwurf sollte gemäss letzter Mitteilung des BSV im Frühjahr 2022 in die Vernehmlassung gehen. Solange diese Prozesse nicht abgeschlossen sind, soll es den Gemeinden möglich sein, Personen, die in *betreutem Wohnen* leben, finanziell zu unterstützen und so kostenintensive und unnötige Heimeintritte zu vermeiden. Diese gesetzliche Grundlage wird aber nicht im Mietzinsbeitragsgesetz, sondern im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz (ELG-BL; [SGS 833](#)) geschaffen.

2.8. Begriffserläuterung totalrevidiertes Mietzinsbeitragsgesetz

Zur besseren Verständlichkeit werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes erläutert:

Einkommensgrenze:

Wird die Einkommensgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Einkommensgrenze setzt sich folgendermassen zusammen:

- 130 % Sozialhilfegrundbedarf (im Folgenden: SH-Grundbedarf)*
- + *effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien*
- + *effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten*
- + *effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung*
- = *Einkommensgrenze*

Vermögensgrenze:

Wird die Vermögensgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe.

Allgemeiner Lebensbedarf:

Der allgemeine Lebensbedarf umfasst alle Ausgaben analog dem Grundbedarf in der Sozialhilfe und beträgt 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

Effektive Jahresnettomiete:

Die effektive Jahresnettomiete entspricht den jährlichen Wohnungskosten einer Unterstützungseinheit exkl. Nebenkosten.

Angemessene Jahresnettomiete:

Die Angemessenheit der Jahresnettomiete richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

Mietzinsgrenzwert:

Die Gemeinden legen für die Sozialhilfe angemessene Wohnungskosten bzw. den sogenannten Mietzinsgrenzwert fest. Es ist den Gemeinden dabei freigestellt, ob sie die Nettowohnungskosten oder die Bruttowohnungskosten festlegen. Ist ersteres der Fall, müssen für die Berechnung der Mietzinsbeiträge 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten hinzugerechnet werden.

Massgebliches Einkommen:

Das massgebliche Einkommen der Unterstützungseinheit setzt sich aus deren allen Einkünften zusammen. Es dient zur Berechnung der Höhe des Mietzinsbeitrags. Dazu wird derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe entspricht, zu 100 % angerechnet. Derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe übersteigt, wird hingegen nur bis zu 75 % angerechnet.

$$\begin{aligned}
 & 130 \% \text{ SH-Grundbedarf} \\
 + & 75 \% * (\text{Jahresnettoeinkommen} - 130 \% \text{ SH-Grundbedarf}) \\
 = & \text{Massgebliches Einkommen}
 \end{aligned}$$

Tragbares Mass der Mietzinsbelastung:

Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung für eine Unterstützungseinheit ist die Differenz des massgeblichen Einkommens zu den anerkannten Ausgaben:

$$\begin{aligned}
 & \text{Massgebliches Einkommen} \\
 - & 100 \% \text{ SH-Grundbedarf} \\
 - & \text{effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien} \\
 - & \text{effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung} \\
 - & \text{AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen} \\
 - & \text{sonstige wiederkehrende Ausgaben} \\
 = & \text{Tragbares Mass der Mietzinsbelastung}
 \end{aligned}$$

Mietzinsbeitrag:

Der Mietzinsbeitrag dient zur Deckung der effektiven Jahresnettomiete, wenn eine Unterstützungseinheit diese nicht vollständig tragen kann. Der Mietzinsbeitrag ist die Differenz zwischen der effektiven Jahresnettomiete und dem tragbaren Mass der Mietzinsbelastung.

$$\begin{aligned}
 & \text{Jahresnettomiete} \\
 - & \text{tragbares Mass der Mietzinsbelastung} \\
 = & \text{Mietzinsbeitrag}
 \end{aligned}$$

2.9. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

§ 1 Abs. 1

Mietzinsbeiträge entlasten Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Mit den Mietzinsbeiträgen wird insbesondere der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert.

§ 2 Abs. 1 und 2

Die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erfolgt subsidiär zu anderen Leistungen Dritter. Entsprechend müssen alle anderen Leistungen (wie etwa IV, EL, ALV, IPV, ALBV, etc.) geltend gemacht worden sein.

Mietzinsbeiträge kommen dann zur Anwendung, wenn das Einkommen einer Unterstützung nicht ausreicht, um die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf, die effektiven Kosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und familienexterne Kinderbetreuung, die Kosten für AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige und sonstige wiederkehrende notwendige Ausgaben nicht ausreichen.

Mietzinsbeiträge können zudem nur für selbstbewohnten und vertraglich geregelten Mietraum ausgerichtet werden.

§ 3 Abs. 1

Damit eine Familie oder eine alleinerziehende Person bezugsberechtigt ist, muss mindestens ein minderjähriges oder ein sich in Erstausbildung befindendes Kind im gleichen Haushalt leben.

Dabei ist auch ein geteiltes Obhutsrecht zu berücksichtigen. Wenn die Kinder ihre Zeit gleichermassen bei beiden Elternteilen verbringen oder ausgedehnte Besuchsrechte haben, können beide Elternteile einen Antrag auf Mietzinsbeiträge stellen. Die Kinder können entsprechend bei verschiedenen Unterstützungseinheiten mitberücksichtigt werden.

§ 3 Abs. 2

Neben Schweizerinnen und Schweizern können Personen mit einer Niederlassungs- (C) oder Aufenthaltsbewilligung (B) sowie vorläufig aufgenommene Personen (F) sowie Personen mit Schutzstatus (S) einen Antrag für Mietzinsbeiträge stellen. Damit erhalten Familien und Alleinerziehende Zugang zu Mietzinsbeiträgen, die in besonderem Masse armutsgefährdet sind. Gerade in Bezug auf EU-Bürgerinnen und Bürger ist dies ein Erfordernis im Rahmen der Bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU, in denen sich die Schweiz für die Gleichbehandlung mit den eigenen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet hat.

§ 3 Abs. 3

Es besteht eine Karenzfrist von zwei Jahren. D.h. es besteht erst nach einer Wohndauer von zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Damit werden sog. Pull-Effekte vermieden, indem der Zuzug in eine Gemeinde von finanziell schwachen Haushalten von ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft nicht durch gut ausgebaute Mietzinsbeiträge gefördert wird.

§ 4 Abs. 1 und 2 Bst. a – c

Für die Ausrichtung und Berechnung von Mietzinsbeiträgen wird auf die Unterstützungseinheit abgestellt. Diese umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen bzw. Eltern, deren Ehe- und Konkubinatspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft sowie Kinder; dazu gehören leibliche Kinder sowie Adoptiv- und Pflegekinder. Dabei ist auch ein geteiltes Obhutsrecht und Besuchsrechte zu berücksichtigen. Wie bereits zu § 3 Abs. 1 MBG ausgeführt, können Kinder entsprechend bei verschiedenen Unterstützungseinheiten mitberücksichtigt

werden. Nicht als Unterstützungseinheit gelten Personen, die in einer Wohngemeinschaft (WG) leben.

§ 5 Abs. 1

Für die Festlegung der Höhe des Mietzinsbeitrags wird für die antragstellende Person bzw. die Unterstützungseinheit das tragbare Mass der Mietzinsbelastung berechnet. Die Differenz der tragbaren Mietzinsbelastung zur effektiven Jahresnettomiete bestimmt die Höhe des Mietzinsbeitrags.

§ 5 Abs. 2

Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung einer Unterstützungseinheit ist die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen (§ 8 MBG) und den anerkannten Ausgaben (§ 9 MBG).

§ 5 Abs. 3

Übersteigt die effektive Jahresnettomiete einer Unterstützungseinheit die von der Gemeinde festgelegte angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten entspricht, gilt dies nicht als Ausschlussgrund für den Bezug von Mietzinsbeiträgen. Übersteigt die effektive Jahresnettomiete die angemessene Jahresnettomiete bzw. den Mietzinsgrenzwert, wird jedoch maximal die angemessene Jahresnettomiete bzw. der Mietzinsgrenzwert für die Berechnung angewendet.

§ 5 Abs. 4

Mietzinsbeiträge sind eine bedarfsabhängige Leistung. Sie tragen dazu bei, die Mietzinsbelastung für Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Da es sich um Beiträge handelt, sollte ein Haushalt idealerweise in der Lage sein, zumindest einen Teil der Jahresnettomiete selbst zu bezahlen. Ist ein Haushalt nicht in der Lage, einen Teil davon selbst zu tragen, sind die Mietzinsbeiträge nicht bzw. nur in Ausnahmefällen das richtige Mittel, um die prekären Verhältnisse angemessen zu mindern. Entsprechend werden Beiträge bis zu den maximal festgelegten angemessenen Jahresnettomieten gewährt.

§ 5 Abs. 5

Mietzinsbeiträge werden gemäss § 2 Abs. 2 des Mietzinsbeitragsgesetzes nur für den von der antragstellenden Person bzw. von der Unterstützungseinheit selbst bewohnten Wohnraum vergütet. Untermietverhältnisse müssen daher deklariert werden. Dies unabhängig davon, ob die antragstellende Person zur Untermiete wohnt oder sie einen Untermieter oder eine Untermieterin hat (z.B. in einer WG).

§ 5 Abs. 6

Der Regierungsrat regelt den Minimalstandard für die maximalen Mietzinsbeiträge in der Verordnung. § 5 Abs. 6 ermächtigt den Regierungsrat einen Minimalstandard für die maximalen Mietzinsbeiträge festzulegen. Die maximalen Mietzinsbeiträge müssen entsprechend mindestens 75 % der effektiven Jahresnettomiete betragen (vgl. § 1 Abs. 2 Vo MBG).

§ 6 Abs. 1

Übersteigt das Jahresnettoeinkommen einer antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit die Einkommensgrenze, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Einkommensgrenze ist kein fixer Betrag, sondern wird für jede antragstellende Person bzw. jede Unterstützungseinheit individuell bestimmt.

§ 6 Abs. 1 Bst. a

Für die Berechnung der Einkommensgrenze wird unter anderem der allgemeine Lebensbedarf berücksichtigt. Dieser entspricht den Ausgaben, die der Grundbedarf in der Sozialhilfe umfasst. Der allgemeine Lebensbedarf wird in der Verordnung geregelt. Er beträgt 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs (vgl. § 2 Abs. 1 Vo MBG).

§ 6 Abs. 1 Bst. b – d

Für die Berechnung der Einkommensgrenzen werden die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der regionalen Durchschnittsprämie nach Abzug der individuellen Prämienverbilligung, die effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten sowie die effektiven Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung berücksichtigt.

§ 6 Abs. 2

Der Regierungsrat regelt die Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung. § 6 Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat die Mindesthöhe des Lebensbedarfs auf Verordnungsebene festzulegen.

Von einer absoluten Einkommensgrenze wird abgesehen. Vielmehr ist sie dynamisch, damit bei einer Änderung (bspw. im Sozialhilfegesetz) keine Anpassung in diesem Gesetz nötig ist. Die Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs beträgt 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs (vgl. § 2 Abs. 1 Vo MBG).

§ 7 Abs. 1

Wenn das Vermögen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit die Vermögensgrenze übersteigt, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. In Betracht kommen folgende Vermögenswerte:

- Bargeld
- Bank- oder Postcheckguthaben
- Wertpapiere
- Edelmetalle
- Forderungen
- Motorfahrzeuge
- Wertgegenstände
- Liegenschaften / Grundeigentum
- Lebensversicherungen/Altersvorsorge
- Überschüsse aus Rückzahlung von Leistungen Dritter

Das Kindsvermögen umfasst alle dem Kind zustehenden Vermögenswerte. Es ist analog zur Sozialhilfe zu berücksichtigen. Die Anrechnung des Kindesvermögens ist nur im Rahmen des Kindesrechts zulässig. Dieses besagt, dass Kindesvermögen grundsätzlich unantastbar ist, wobei Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwendet werden können.

Erträge dürfen in folgenden Fällen nicht angerechnet werden:

- Wenn das fragliche Vermögen mit der Auflage verbunden ist, dass die Erträge nicht zur Deckung des Lebensunterhalts verwendet werden dürfen.
- Wenn das fragliche Vermögen mit der Bestimmung belegt ist, dass das Vermögen zinstragend angelegt werden muss.
- Wenn das fragliche Vermögen als Spargeld zugewendet wurde.

Dies bedeutet, dass Sparkonti von Kindern einschliesslich der Zinsen unantastbar sind und nicht angerechnet werden dürfen.

Die Anzehung des Kindesvermögens selbst ist nur bei Kapitaleistungen mit Einkommensersatzcharakter möglich (bspw. Abfindung statt monatlicher Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 288 ZGB, [SR 210](#)). Eine weitergehende Anzehung des Kindesvermögens ist durch die Kindesschutzbehörde (KESB) zu bewilligen. Zu berücksichtigen ist, dass sogenanntes freies Kindesvermögen, also Vermögen, das dem Kind zu einem bestimmten Zweck zugewendet worden ist (z.B. für Ausbildung, Sprachaufenthalt, aber auch zum Zweck des Sparens) ohnehin unantastbar ist.

§ 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat, die Mindesthöhe der freien Vermögensbeträge auf Verordnungsebene festzulegen. Von einer absoluten Vermögensgrenze wird abgesehen. Vielmehr ist sie dynamisch, damit bei einer Änderung (bspw. im Sozialhilfegesetz) keine Anpassung in diesem Gesetz nötig ist. Sie beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe (vgl. § 3 Abs. 1 Vo MBG).

§ 8 Abs. 1

Für die Prüfung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge und die Festlegung der Höhe der Beiträge werden die Nettoeinkünfte aller im Haushalt lebenden und zur Unterstützungseinheit gehörenden Personen berücksichtigt. Zu den Nettoeinkünften gehören insbesondere:

- Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligungen, etc.).
- Erwerbseinkommen (Taggelder der ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO, etc.).
- Individuelle Prämienverbilligung.
- Renten (AHV, IV, BVG), inkl. Vorbezüge.
- Praktikums- und Lehrlingslohn.
- Unterhaltsbeiträge (eheliche, elterliche).
- Ausbildungsbeiträge.
- Entschädigung für Haushaltsführung.
- Sonstige Leistungen Dritter.

§ 8 Abs. 2

Die Gemeinden können für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen festlegen. Dies für den Fall, dass Antragstellende keiner Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. ihr Erwerbsspensum nicht erhöhen, obwohl dies zumutbar wäre oder aber ihre Stelle kündigen oder eine zumutbare Stelle nicht annehmen. Ein hypothetisches Einkommen muss im jeweiligen Gemeinde-reglement definiert und einheitlich angewendet werden.

Das hypothetische Einkommen kann alsdann zur Berechnung des Anspruchs bzw. der Höhe der Mietzinsbeiträge angerechnet werden. Unter einem hypothetischen Einkommen ist entsprechend ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit vollumfänglich nützen würde. Für die Festlegung eines hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 8 Abs. 3 Bst. a

Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird nicht zum massgeblichen Einkommen hinzugerechnet. Diese dient zur Deckung von Unterstützung, wenn bei alltäglichen Verrichtung Hilfe benötigt wird. Sie ist keine Rente, die frei verwendet werden kann.

§ 8 Abs. 3 Bst. b

Analog zur Sozialhilfe sollten grundsätzlich sämtliche Einkünfte der Unterstützungseinheit berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass auch die dem Kind zustehenden Einkünfte mitberücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen und auch ein allfälliges Erwerbseinkommen (Lehrlingslohn). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in erster Linie die Eltern für die Unterhaltungspflicht der Kinder aufzukommen haben. Die Unterhaltungspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB, [SR 210](#)). Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB, [SR 210](#)). Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern sind allerdings von der Unterhaltungspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten. Was dabei als zumutbar gilt, ist im Einzelfall zu ermitteln, wobei der Beitrag in der Regel 60 – 80 % des (Arbeits-) Einkommens des Kindes nicht überschreiten sollte. Unterhaltsbeiträge sind hingegen vollumfänglich anzurechnen. In entsprechendem Umfang reduziert sich das massgebliche Einkommen der Unterstützungseinheit.

§ 8 Abs. 4

Wie zu § 5 Abs. 2 des Mietzinsbeitragsgesetzes erläutert, werden die Mietzinsbeiträge mit einem Erwerbsanreiz ausgestattet. Dies indem das Einkommen, welches 130 % des Grundbedarfs der Sozialhilfe übersteigt, zu 75 % angerechnet wird (vgl. § 4 Abs. 1 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz). Dadurch nimmt die Leistung weniger rasch ab als das zusätzliche Erwerbseinkommen zunimmt. In § 8 Abs. 4 wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 9 Abs. 1 Bst. a – e

Die anerkannten Ausgaben setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf, der 100 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe beträgt (vgl. § 5 Abs. 1 Vo MBG), den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Abzug der Prämienverbilligung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien, den effektiven Kosten für die notwendige familienexterne Kinderbetreuung (aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Integrationsmassnahmen, Therapien etc.) unter Berücksichtigung allfälliger Subventionen durch die Gemeinden, den AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige und wiederkehrenden notwendigen Ausgaben; bspw. Kosten für ein Motorfahrzeug, das aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist, Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszahlungen, Kosten für eine Therapie, etc.

§ 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen. Der allgemeine Lebensbedarf beträgt für die anerkannten Ausgaben 100 % des sozialhilfrechtlichen Grundbedarfs.

§ 10 Abs. 1

Die Gemeinden sind für den Vollzug des Mietzinsbeitragsgesetzes zuständig. Sie regeln diesen mit einem Reglement. Das Reglement wird zur Prüfung und Genehmigung dem Kantonalen Sozialamt vorgelegt.

§ 10 Abs. 2 Bst. a – d

Die Gemeinden regeln in ihren Reglementen die Höhe der maximalen Mietzinsbeiträge im Verhältnis zur angemessenen Jahresnettomiete, die angemessene Jahresnettomiete, welche mindestens dem Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten, die Einkommensgrenze sowie die Vermögensgrenze. Die beiden letzteren müssen mindestens den Vorgaben des Mietzinsbeitragsgesetzes entsprechen.

§ 10 Abs. 3

Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen von den Gemeinden aktiv über die Möglichkeit des Bezugs von Mietzinsbeiträgen informiert werden. Dies etwa indem sie ein entsprechendes Antragsformular transparent auf ihren Homepages aufschalten.

§ 11 Abs. 1

Alle Begründungen, Aufhebungen oder Änderungen von Rechten und Pflichten bzw. des Anspruchs aufgrund des Mietzinsbeitragsgesetz sind zu verfügen. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG BL, [SGS 175](#)) zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 2

Die erstinstanzlichen Verfügungen der Gemeinden sind zunächst mittels Einsprache anfechtbar. Erst wenn der kommunale Rechtsmittelweg ausgeschöpft ist, ist ein Rechtsmittel an die kantonale Instanz möglich.

§ 12 Abs. 1

Wenn die antragstellende Person die Mitwirkung verweigert oder Unterlagen auch nach gesetzter Frist nicht vollständig einreicht, muss die Gemeinde nicht auf den Antrag eintreten. Die Gemeinden dürfen die fehlenden Informationen nicht bei Dritten einholen und es dürfen auch keine weiteren Informationen diesbezüglich unter den Behörden ausgetauscht werden. Im Fall einer bereits laufenden Unterstützung können die Beiträge eingestellt werden, sollte die unterstützte Person die Mitwirkung verweigern; dies etwa dann, wenn eine Gemeinde eine jährliche Prüfung vornimmt.

§ 12 Abs. 2

Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen müssen jede Veränderung, die einen erheblichen Einfluss auf den Anspruch oder die Höhe der Mietzinsbeiträge hat, innert Monatsfrist bzw. innert 30 Tagen melden.

§ 13 Abs. 1

Rechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge unterstehen grundsätzlich keiner Rückerstattungspflicht. Sollten im Nachhinein gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter fliessen, sind die bezogenen Mietzinsbeiträge für diesen Zeitraum gemäss § 13 Abs. 2 in entsprechendem Umfang zurückzuerstatten.

§ 13 Abs. 2

Sollten gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter nachträglich fliessen, sind die bezogenen Mietzinsbeiträge für den Beitragszeitraum in entsprechendem Umfang zurückzuerstatten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine IV-Rente rückwirkend gesprochen wird.

§ 13 Abs. 3

Mietzinsbeiträge die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen wurden oder deren unrechtmässige Ausrichtung auf andere Weise erwirkt wurde, sind inkl. 5 % Zinsen rückerstattungspflichtig.

§ 14 Abs. 1

Der Vollzug und die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Sie tragen die Kosten dafür vollständig.

§ 14 Abs. 2

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die durch die ausgerichteten Mietzinsbeiträge entstehen. Dafür legt er einen pauschalen Betrag fest, den er jährlich an die Gemeinden auszahlt. Der Regierungsrat legt einen Kantonsbeitrag fest, der die Hälfte der Kosten der ausgerichteten Mietzinsbeiträge umfasst. Dieser basiert auf der Kostenschätzung, die im Rahmen der Totalrevision getätigt wurde und beträgt 3,5 Millionen Franken. Der Substitutionseffekt in der Sozialhilfe geht zulasten der Gemeinden. Diese profitieren von den in der Sozialhilfe eingesparten Kosten aufgrund von Ablösungen durch Mietzinsbeiträge.

§ 14 Abs. 3

Der Kantonsbeitrag wird aufgrund der provisorischen Gemeinderechnungen einmal jährlich an die Gemeinden ausbezahlt. Dabei wird der Kantonsbeitrag prozentual an die Gemeinden ausgerichtet gemäss dem Umfang der jeweils ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Der Beitrag, den eine Gemeinde erhält, kann dadurch jährlich variieren.

§ 14 Abs. 4

Die Kantonsbeteiligung beträgt bis zu maximal 50 % der Kosten, die durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen anfallen. Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge tiefer aus als geschätzt wurde, beträgt der Kantonsbeitrag maximal 50 % der Kosten. Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge gemäss Schätzung höher aus, beträgt der Kantonsanteil weniger als 50 % der Gesamtkosten. Die Variabilität kann u.a. daraus resultieren, dass Gemeinden ihre Reglemente über die im Gesetz festgelegten Mindeststandard hinaus ausgestalten.

§ 14 Abs. 5

Das Kantonale Sozialamt überprüft die Reglemente der Gemeinden und genehmigt diese, sofern die kantonalen Mindestvorgaben eingehalten sind. Es erhalten nur diejenigen Gemeinden mit genehmigten Reglementen Kantonsbeiträge.

§ 14 Abs. 6

In § 14 Abs. 6 wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen. Dabei stützt er sich auf die Kostenschätzung, die für die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes vorgenommen wird und überprüft die Kostenentwicklung in regelmässigen Abständen.

§ 15 Abs. 1

Die Gemeinden haben dem Kantonalen Sozialamt auf Anfrage Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren. Das Kantonale Sozialamt ist damit berechtigt, den Vollzug des Mietzinsbeitragsgesetzes zu überprüfen.

§ 15 Abs. 2

Sollten die Gemeinden die Einsicht in die Akten und Unterlagen verweigern, kann der Kanton die Zahlung der Kantonsbeiträge einstellen.

§ 16 Abs. 1

Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 aufgehoben.

Änderungen Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV ([SGS 833](#))

§ 13a Abs.1

Solange das betreute Wohnen in der Bundesgesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen nicht geregelt ist, soll es den Gemeinden dennoch möglich sein, Beiträge an das betreute Wohnen zu leisten, um so kostenintensive und unnötige Heimeintritte zu vermeiden.

§ 13 Abs. 2

Anspruchsberechtigt sind Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen und sich in betreutem Wohnen befinden. Weiter sind Personen anspruchsberechtigt, die bei einem Heimeintritt Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten, bei denen ein Heimeintritt also nur deshalb erfolgt, weil die Kosten des betreuten Wohnens nicht anderweitig gedeckt werden können.

§ 13 Abs. 3

Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen und den Umfang der Beiträge an das betreute Wohnen per Reglement. Sie sind bei der Festlegung des Umfangs und der Voraussetzungen weitgehend frei, orientieren sich aber am Altersbetreuungs- und Pflegegesetz ([APG, SGS 941](#)).

§ 13 Abs. 4

Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung dient die EL-Berechnung der Sozialversicherungsanstalt. Für Personen, welche noch keine EL oder Zusatzbeiträge beziehen, aber bei einem Heimeintritt solche beziehen könnten, erstellt die Sozialversicherungsanstalt eine EL-Berechnung für Personen, die zuhause wohnen. Die Gemeinde ersetzt dann die Mietkosten durch die potenziellen Heimkosten, um die Anspruchsberechtigung zu prüfen. Die bisherigen Mietzinsbeiträge an EL-Beziehende bezahlen bereits heute die Gemeinden. Zudem profitieren die Gemeinden, wenn durch das betreute Wohnen der Heimeintritt verhindert oder verzögert werden kann. Daher finanzieren aufgrund des Grundsatzes der fiskalischen Äquivalenz die jeweiligen Gemeinden ihre Beiträge selbst.

2.10. Berechnungsbeispiele

Für die Veranschaulichung des Vollzugs des Mietzinsbeitragsgesetzes dienen die beiden nachfolgenden Rechenbeispiele:

Beispiel 1: Alleinerziehende Mutter mit einem Kind

- Die Mutter erzielt ein Jahresnettoeinkommen von CHF 40'000.–.
- Die Jahresnettomiete beträgt CHF 13'800.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 2'760.–, was einem Total von CHF 16'560.– entspricht.
- Der Mietzinsgrenzwert entspricht CHF 14'400.– zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten von CHF 2'860.–, was einem Total von CHF 17'320.– entspricht.
- Das Kind geht in den Kindergarten und zwei Nachmittage pro Woche in die Kita. Die Kosten für die Fremdbetreuung betragen jährlich CHF 4'000.–.

- Die Krankenkassenprämien entsprechen den regionalen Durchschnittsprämien (Region 1) und betragen für die Mutter und ihr Kind CHF 8'136.–. Die Unterstützungseinheit erhält individuelle Prämienverbilligung in der Höhe von CHF 1'907.–, was effektive Krankenkassenprämien von CHF 6'229.– ergibt⁶.
- Das Vermögen der Unterstützungseinheit beträgt CHF 12'000.–.

Einkommensgrenze:	
130 % SH-Grundbedarf	23'790.–
+ effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	6'229.–
+ effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten	16'560.–
+ effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	4'000.–
= Einkommensgrenze	50'579.–
Vermögensgrenze	
entspricht dem fünffachen des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe	17'000.–
Massgebliches Einkommen	
130 % SH-Grundbedarf	23'790.–
+ $75\% * (\text{Jahresnettoeinkommen} - 130\% \text{ SH-Grundbedarf})$	12'157.–
= Massgebliches Einkommen	35'947.–
Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	
Massgebliches Einkommen	35'947.–
- 100 % SH-Grundbedarf	- 18'300.–
- effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	- 6'229.–
- effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	- 4'000.–
- AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen	
- sonstige wiederkehrende Ausgaben	
= Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	7'418.–
Mietzinsbeitrag	
Jahresnettomiete	16'560.–
- tragbares Mass der Mietzinsbelastung	- 7'418.–
= Mietzinsbeitrag	9'142.–

⁶ Im Jahr 2021 beträgt die Jahresrichtprämie für eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind CHF 4'620.– (vgl. § 5 Abs. 1bis der Prämienverbilligungsverordnung (SGS 362.12)). Das sind 12*CHF 260.– für die Mutter und 12*CHF 125.– für das Kind. Für die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung wird vereinfachend die Annahme getroffen, dass als Abzüge gemäss § 9 EG KVG lediglich die Pauschalabzüge für das Kind (CHF 5'000.–) zum Tragen kommen. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen beträgt 7.75 (§ 2 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1)). 7.75 % von CHF 35'000.– sind CHF 2'713.–. Dies ergibt eine Prämienverbilligung von CHF 1'907.– (=CHF 4'620.– - CHF 2'713.–) und eine effektive Krankenkassenprämie von CHF 6'229.–.

Mietzinsbeitrag < 75 % der Jahresnettomiete?	Ja
Mietzinsbeitrag pro Monat	762.–

Beispiel 2: Vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder)

- Die beiden Eltern erzielen gemeinsam ein Jahresnettoeinkommen von CHF 60'000.–.
- Die Jahresnettomiete der Familie beträgt CHF 19'200.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 3'840.–, was einem Total von CHF 23'040.– entspricht.
- Die angemessenen Wohnungskosten entsprechen CHF 18'000.– zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten von CHF 3'600.–, was einem Total von CHF 21'600.– entspricht. Die Jahresnettomiete zuzüglich der Nebenkosten liegt über dem Mietzinsgrenzwert, weshalb die Jahresnettomiete nur bis zum Mietzinsgrenzwert berücksichtigt wird.
- Die Kinder gehen zur Schule und werden nicht zusätzlich fremdbetreut.
- Die Krankenkassenprämien entsprechen den regionalen Durchschnittsprämien (Region 1) und betragen für die Familie CHF 15'672.–. Die Unterstützungseinheit erhält individuelle Prämienverbilligung in der Höhe von CHF 8'365.–, was effektive Krankenkassenprämien von CHF 7'307.– ergibt⁷.
- Das Vermögen der Unterstützungseinheit beträgt CHF 20'000.–.

Einkommensgrenze:	
130 % SH-Grundbedarf	33'290.–
+ effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	7'307.–
+ effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten	21'600.–
+ effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	
= Einkommensgrenze	62'197.–
Vermögensgrenze	
entspricht dem fünffachen des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe	23'500.–
Massgebliches Einkommen	
130 % SH-Grundbedarf	33'290.–
+ 75 % * (Jahresnettoeinkommen - 130 % SH-Grundbedarf)	20'032.–
= Massgebendes Einkommen	53'322.–
Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	
Massgebendes Einkommen	53'222.–

⁷ Im Jahr 2021 beträgt die Jahresrichtprämie für eine Familie mit zwei Kindern CHF 12'240.– (vgl. § 5 Abs. 1^{bis} der Prämienverbilligungsverordnung ([SGS 362.12](#))). Das sind je 12*CHF 260.– für die Eltern und je 12*CHF 125.– für die Kinder. Für die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung wird vereinfachend die Annahme getroffen, dass als Abzüge gemäss § 9 EG KVG lediglich die Pauschalabzüge für die Kinder (CHF 10'000.–) zum Tragen kommen. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen beträgt 7.75 (§ 2 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#))). 7.75 % von CHF 50'000.– sind CHF 3'875.–. Dies ergibt eine Prämienverbilligung von CHF 8'365.– (=CHF 12'240.– - CHF 3'875.–) und eine effektive Krankenkassenprämie von CHF 7'307.–.

- 100 % SH-Grundbedarf	-25'608.–
- effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	-7'307.–
- effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	
- AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen	
- sonstige wiederkehrende Ausgaben	
= Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	20'307.–
Mietzinsbeitrag	
Jahresnettomiete	21'600.–
- tragbares Mass der Mietzinsbelastung	-20'307.–
= Mietzinsbeitrag	1'293.–
Mietzinsbeitrag beträgt < 75 % der Jahresnettomiete?	Ja
Mietzinsbeitrag pro Monat	108.–

2.11. Finanzierung

2.11.1. Schätzung der leistungsberechtigten Haushalte und Leistungssumme (econcept)

Um die Anzahl der leistungsberechtigten Haushalte und die Leistungssumme der Mietzinsbeiträge anhand der Steuerdaten zu schätzen, wurde für alle in den Daten enthaltenen Steuerhaushalte geprüft, ob sie gemäss Mietzinsbeitragsgesetz bezugsberechtigt wären. Hierzu wurden für jeden Haushalt die individuelle Einkommensgrenze, das tragbare Mass der Mietzinsbelastung sowie der theoretische Mietzinsbeitrag kalkuliert. Anschliessend wurde die Anzahl Steuerhaushalte mit folgenden Eigenschaften ermittelt:

- Es wohnt mindestens ein Kind im Haushalt, welches zum Kinderabzug gemäss Steuerposition 750 berechtigt.
- Es werden keine Renten bezogen⁸.
- Der Steuerhaushalt besitzt kein Wohneigentum gemäss Steuerposition 400.
- Das steuerbare Einkommen gemäss Steuerposition 499 liegt unter der individuellen Einkommensgrenze gemäss Mietzinsbeitragsgesetz.
- Das Einkommen liegt über der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe.
- Das Vermögen liegt unter der Vermögensgrenze der Mietzinsbeiträge.

Für die Berechnung der Leistungssumme werden die theoretisch berechneten Mietzinsbeiträge aller leistungsberechtigten Steuersubjekte addiert.

Mit diesen Annahmen sind im Kanton Basel-Landschaft schätzungsweise gesamthaft 1'850 Haushalte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt. Welcher Leistungssumme dies entspricht, hängt davon ab, ob die Mietzinsgrenzwerte ausgeschöpft werden. Ist dies der Fall, liegt die Leistungssumme bei rund 13 Millionen Franken pro Jahr. Liegen die Mieten hingegen im Durchschnitt bei nur 80 % der Mietzinsgrenzwerte, beträgt die Schätzung der Leistungssumme rund 8 Millionen Franken pro Jahr.

⁸ Die Schätzung der Bezugsberechtigten fokussiert ausschliesslich auf Familien. Die Anzahl Rentenbezüger/innen in betreutem Wohnen wird nicht geschätzt, da aus der Steuerstatistik nicht ersichtlich ist, ob sich das Steuersubjekt in einem betreuten Wohnverhältnis befindet.

Haushaltstyp		Schätzung Anzahl Leistungsberechtigter Haushalte	Annahme: Mietzinsgrenzwerte ausgeschöpft			Annahme: Mieten liegen 20% unter Mietzinsgrenzwerten		
Anz. Erw.	Anz. Kind		Durchschnittliche Miete (Annahme) in CHF/a	Durchschnittliche MiBe in CHF/a	Leistungssumme in CHF/a	Durchschnittliche Miete (Annahme) in CHF/a	Durchschnittliche MiBe in CHF/a	Leistungssumme in CHF/a
1	1	396	14'400	5'030	1'990'000	11'520	2'930	1'120'000
2	1	341	16'800	6'300	2'100'000	13'440	3'750	1'280'000
1	2	266	16'800	7'200	1'920'000	13'440	4'740	1'260'000
2	2	447	19'200	7'670	3'400'000	15'360	4'880	2'180'000
1	3+	84	19'400	10'110	840'000	15'540	7'100	590'000
2	3+	316	21'100	8'830	2'790'000	16'910	5'640	1'780'000
Total		1'850	13'040'000			8'210'000		

Tabelle 9: Schätzung der Anzahl leistungsberechtigter Haushalte, ihrer durchschnittlichen Miete, ihres durchschnittlichen Mietzinsbeitrags sowie der Leistungssumme unter Optimierungsvariante 2. Frankenwerte gerundet auf CHF 10'000.

Quelle: Kantonale Steuerstatistik 2018, eigene Berechnungen

Abbildung 2: Darstellung zu Schätzung leistungsberechtigter Haushalten und Kosten, econcept 2021

2.11.2. Substitutionseffekt Sozialhilfe

Mit den Mietzinsbeiträgen ist es möglich, dass Neueintritte von Haushalten mit einem geringen Unterstützungsbedarf verhindert werden können. Weiter besteht die Möglichkeit, Haushalte mit einer geringen Deckungsquote aus der Sozialhilfe abzulösen. Den finanziellen Mitteln, welche mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz für die Mietzinsbeiträge bereitgestellt werden müssen, sind daher die gleichzeitig entstehenden Minderkosten der Sozialhilfe gegenüberzustellen. Hierfür wird geschätzt, wie viele Haushalte aufgrund des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz aus der Sozialhilfe abgelöst werden und neu Mietzinsbeiträge beziehen. Diese Haushalte wurden mithilfe der Sozialhilfestatistik des BFS vom Jahr 2018 ermittelt.

Bei den durch die Mietzinsbeiträge abgelösten Haushalten handelt es sich um solche mit folgenden Eigenschaften:

- Es handelt sich um ein laufendes Sozialhilfedossier mit permanentem Aufenthaltsstatus.
- Im Haushalt lebt mindestens ein minderjähriges Kind.
- Der Haushalt befindet sich in einem Mietverhältnis.
- Mindestens ein Elternteil ist erwerbstätig.
- Folgende Bedingung wird erfüllt:
 $75\% * \text{Wohnkosten} > \text{Grundbedarf} + \text{angemessene Jahresnettomiete} + \text{Grundversicherung} - \text{Einkünfte (exkl. Freie Einkünfte)}$

Die letzte Bedingung stellt sicher, dass in der Schätzung nur Haushalte erfasst werden, welche mit dem Bezug eines Mietzinsbeitrags keine Anspruchsberechtigung für Sozialhilfeleistungen mehr aufweisen. Somit werden jene Haushalte eruiert, welche mithilfe von Mietzinsbeiträgen aus der Sozialhilfe abgelöst werden. Die Resultate sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltstyp		Anz. abgelöster Haushalte	Eingesparte Sozialhilfebeiträge in CHF/a
Anz. Erw.	Anz. Kind		
1	1	29	410'000
2	1	15	210'000
1	2	19	350'000
2	2	13	200'000
1	3+	7	150'000
2	3+	10	220'000
Total		93	1'540'000

Tabelle 10: Schätzung der Anzahl abgelöster Sozialhilfeempfänger/innen sowie der eingesparte Leistungssumme der Sozialhilfe unter Optimierungsvariante 2. Frankenwerte gerundet auf CHF 10'000.
 Quelle: Sozialhilfestatistik des BFS 2018, eigene Berechnungen

Abbildung 3: Schätzung Substitutionseffekt Sozialhilfe, econcept 2021

Gemäss Sozialhilfestatistik des BFS können mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz rund 93 Haushalte neu Mietzinsbeiträge anstatt Sozialhilfe beziehen. Die Sozialhilfe wird dabei jährlich um rund 1,5 Millionen Franken entlastet. Aufgrund der tiefen Verlässlichkeit der Einkommensdaten aus der Sozialhilfestatistik ist diese Schätzung allerdings mit Unsicherheit behaftet und daher nur als ungefähre Grössenordnung zu interpretieren.

2.11.3. Abschliessende Kostenschätzung

Für die Einstellung des Kantonbeitrags in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wurden aufgrund der Schätzungen von econcept zu den bezugsberechtigten Haushalten und den Kosten folgende Annahmen getroffen:

Ausschöpfung der Mietzinsgrenzwerte

Für die Modellierung des Mietzinsbeitragsgesetzes hat econcept den Durchschnitt der Mietzinsgrenzwerte der Gemeinden, so wie sie dem KSA vorliegen, genommen. Dabei entsteht eine gewisse Unschärfe. Für die abschliessende Kostenschätzung geht der Regierungsrat deshalb von der Annahme aus, dass 70 % der Mietzinsgrenzwerte gemäss dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz voll ausgeschöpft werden und bei den restlichen 30 % die Mieten 20 % unter den Mietzinsgrenzwerten nach dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz liegen.

Nichtbezugsquote

Aus unterschiedlichen Gründen gibt es Personen und Haushalte, die Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie aufgrund ihrer finanziellen Situation dazu berechtigt wären. Die Datenerhebung zu Nichtbezugsquoten einzelner Sozialleistungen ist dünn. Die Gründe für den Nichtbezug können von der Sorge vor Stigmatisierung und Schamgefühlen über Unwissen über Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen bis – je nach Leistung – hin zu Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen etc. reichen.

Die Berner Fachhochschule hat beispielsweise für den Kanton Bern für die Sozialhilfe eine Nichtbezugsquote von 26 % festgestellt. Dies aufgrund einer Modellierung anhand der kantonalen Steuerdaten.

Für die individuelle Prämienverbilligung beträgt die Nichtbezugsquote im Kanton Basel-Landschaft etwa 13 – 15 %. Dass die Nichtbezugsquote für individuelle Prämienverbilligung etwas tiefer ausfällt wie die der Sozialhilfe, hängt vermutlich damit zusammen, dass der Gang zur Sozialhilfe für

viele mit Scham und Stigma behaftet ist. Weiter wird für die individuelle Prämienvorbereitung beim Versand der Steuererklärung ein Antragsformular mitgeschickt, das unterzeichnet retourniert werden kann.

Für die Mietzinsbeiträge wird es jedoch eine aktive Anmeldung brauchen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Nichtbezug bei den Mietzinsbeiträgen zwischen dem der Sozialhilfe und der individuellen Prämienvorbereitung liegen wird.

Für die vorliegende Kostenschätzung geht der Regierungsrat deshalb von einer Nichtbezugsquote von 15 – 20 % aus. Dabei handelt es sich lediglich um eine Annahme. Wie sich die Bezugsquote unter dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz entwickeln wird, wird sich nach Einführung des Gesetzes und der neuen Reglemente der Gemeinden zeigen.

Kostenschätzung

Unter diesen Annahmen ergeben sich gesamthaft Kostenschätzungen zwischen ca. 9,2 und 9,8 Millionen Franken. Zieht man den Substitutionseffekt in der Sozialhilfe von ca. 1,5 Millionen Franken ab, ergibt dies eine Gesamtsumme von 7,7 und 8,3 Millionen Franken (siehe nachfolgende Tabelle Zwischentotal II). Der Substitutionseffekt geht vollständig zulasten der Gemeinden.

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz wird einerseits der Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» umgesetzt und andererseits werden neu verbindliche Mindeststandards festgelegt. Der Kanton ist daher an einer kantonsweiten, effizienten Umsetzung des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes interessiert und stellt dazu finanzielle Mittel bereit, die maximal 50 % der ausgerichteten Mietzinsbeiträge decken. Entsprechend der Kostenschätzung liegt der Kantonsanteil zwischen ca. 3 und 3,4 Millionen Franken. Der Regierungsrat hat diesen auf 3,5 Millionen Franken gerundet und im AFP eingestellt. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes soll der Vollzug sowie die Kostenentwicklung überprüft und, falls notwendig, angepasst werden. Für die vorliegende Kostenschätzung ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Kosten für Mietzinsbeiträge in den vergangenen Jahren etwa 1,5 Millionen Franken betragen. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz und der vorliegenden Kostenschätzung wird also für eine Leistung, die bereits existiert, eine substantielle Erhöhung der Beiträge angestrebt.

Annahmen	Kanton		Gemeinden	
Mietzinsgrenzwerte werden zu 100 % ausgeschöpft	13'040'000.-	13'040'000.-	13'040'000.-	13'040'000.-
Abzüglich 30 %	- 3'912'000.-	- 3'912'000.-	- 3'912'000.-	- 3'912'000.-
Mietzinsgrenzwerte werden zu 80 % ausgeschöpft	8'210'000.-	8'210'000.-	8'210'000.-	8'210'000.-
Abzüglich 70 %	- 5'747'000.-	- 5'747'000.-	- 5'747'000.-	- 5'747'000.-
Zwischentotal I	11'591'000.-	11'591'000.-	11'591'000.-	11'591'000.-
Nichtbezugsquote von 15 %	-1'738'650.-		-1'738'650.-	
Nichtbezugsquote von 20 %		-2'318'200.-		- 2'318'200.-

Zwischentotal II	9'852'350.-	9'272'800.-	9'852'350.-	9'272'800.-
Davon die Hälfte	- 4'926'175.-	- 4'636'400.-	- 4'926'175.-	-4 '636'400.-
Abzüglich Substitutionseffekt	- 1'540'000.-	- 1'540'000.-		
Total	3'386'175.-	3'096'400.-	4'926'175.-	4'636'400.-

2.11.4. Finanzierungsmechanismus

Betreffend die Finanzierung wurden unterschiedliche Varianten diskutiert. Auf Seiten Kanton und Gemeinden haben diesbezüglich verschiedene Bedenken und Interessen bestanden. Die Gemeinden wünschen einen Anreiz, um das Gesetz umzusetzen. Der Regierungsrat hingegen setzt mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes den Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um und stellt deshalb finanzielle Mittel für die Umsetzung des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes bereit. Diese Lösung resultiert aus den Diskussionen in den verschiedenen Projektgremien und wurde von allen Gremien breit abgestützt. Sie ist für alle Beteiligten effizient und kostengünstig umsetzbar und kommt nicht zuletzt armutsbetroffenen Familien im Kanton zugute.

Der Kantonsbeitrag wird prozentual an die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden haben damit einen Anreiz, Mietzinsbeiträge auszurichten. Dadurch können sie einerseits Sozialhilfeeintritte vermeiden und andererseits Armutsfolgen mindern, was in anderen Bereichen zu Einsparungen führen kann. Der Kanton stellt die finanziellen Mittel in dem Bereich zur Verfügung, wo er auch Steuerungsmöglichkeiten hat. D.h., er berücksichtigt die Kosten gemäss Schätzungen, welche aufgrund der Umsetzung der Mindeststandards des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes entstehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden werden die Gemeindeautonomie, die Variabilität, die fiskalische Äquivalenz sowie der Grundsatz der Subsidiarität gewährleistet. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden zwar verbindliche Mindeststandards geschaffen, den Gemeinden bleibt aber genügend Spielraum, um gemeindespezifischen Umständen Rechnung tragen zu können. Auch können eventuelle Synergien mit anderen Leistungen genutzt werden und die Abklärungen erfolgen aus «einer Hand», was einer schlanken Administration zuträglich ist. Damit bleiben die Gemeinden handlungsfähig und haben Steuerungs- und Sparmöglichkeiten. Zudem werden mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz Mindeststandards festgelegt. Es ist den Gemeinden aber freigestellt, diese in ihren Reglementen höher festzulegen.

Aufgrund dieser Variabilität, besteht die Möglichkeit, dass die Kosten höher ausfallen. Der Regierungsrat legt deshalb eine Obergrenze für den Kantonsbeitrag fest. Dieser wird jährlich an die Gemeinden im Verhältnis zu den von ihnen ausgerichteten Mietzinsbeiträgen ausbezahlt. Die Verteilung der Kantonsgelder erfolgt prozentual, sprich der Beitrag für eine einzelne Gemeinde fällt nicht jedes Jahr gleich aus. Für die Abrechnung werden die gesamten ausbezahlten Mietzinsbeiträge erfasst. D.h., Variabilität und Substitutionseffekt werden aus der Schlussrechnung nicht extrahiert.

Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge tiefer aus als geschätzt wurde, beträgt der Kantonsbeitrag maximal 50 % der Kosten. Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge gemäss Schätzung höher aus, beträgt der Kantonsanteil weniger als 50 % der Gesamtkosten. Der festgelegte Betrag soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes überprüft und, wenn nötig, angepasst werden.

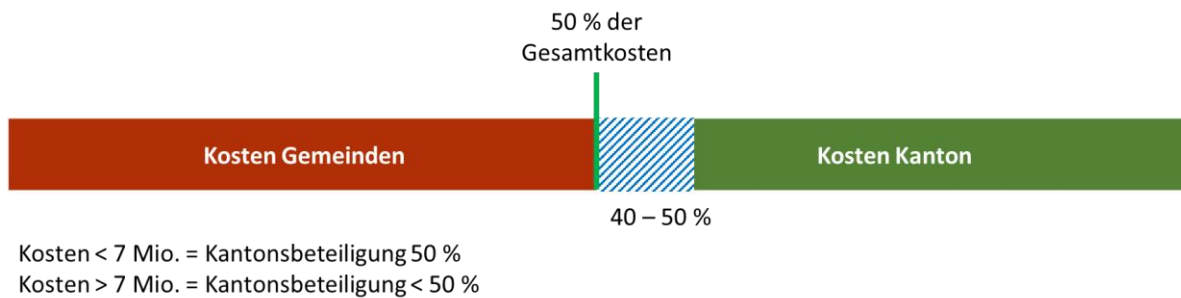


Abbildung 4: Kantonsbeteiligung an den Gesamtkosten der Mietzinsbeiträge

2.11.5. Fiskalische Äquivalenz

Der angenommene Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen» verlangt, dass bei der Umsetzung das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (§ 47a Abs. 1 Kantonsverfassung) berücksichtigt wird. Dieses wird gewahrt, indem die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen unverändert bei den Gemeinden liegt. Die Gemeinden vollziehen das Mietzinsbeitragsgesetz und ihnen wird dabei soweit möglich Regelungs- und Vollzugsfreiheit gewährt. Gleichzeitig tragen die Gemeinden eine finanzielle Last, die im Zusammenhang mit diesen gewährten Spielräumen entsteht, denn die vom Kanton bereitgestellten Mittel sind beschränkt.

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch den Kanton, auch mit Blick auf die fiskalische Äquivalenz, ist aus mehreren Gründen berechtigt. Der Kanton kommt so seinen Verpflichtungen aus dem angenommenen Gegenvorschlag nach, indem er sicherstellt, dass die Mietzinsbeiträge im ganzen Kanton armutsbetroffenen Familien zugutekommen. So wird mit der Totalrevision die Gesamtsumme der ausbezahlten Mietzinsbeiträge von ca. 1,5 Millionen Franken abzüglich des Substitutionseffekt auf geschätzte 7,7 bis 8,3 Millionen erhöht.

Weiter dient der finanzielle Beitrag, wie oben beschrieben, als Anreiz für die Umsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes generell, da die Gemeinden die ausgezahlten Mietzinsbeiträge nicht vollständig selbst decken müssen. Da der Kanton unabhängig von der detaillierten Ausgestaltung der Mietzinsreglemente auf Gemeindeebene bis zu 50 % der durch die ausgerichteten Mietzinsbeiträge anfallenden Kosten erstattet, wird für die Gemeinden zusätzlich ein Anreiz gesetzt, die Mietzinsbeiträge auch über dem gesetzlichen Minimum anzusetzen.

2.11.6. Finanzbuchhaltung

Die Mietzinsbeiträge wurden bis anhin zusammen mit anderen Aufwendungen unter der Funktion «5600 Sozialer Wohnungsbau» verbucht. Damit die mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz ausgerichteten Beiträge separat betrachtet werden können, werden diese bereits ab dem Jahr 2022 auf der neu geschaffenen Funktion «5601 Mietzinsbeiträge» budgetiert. Der kantonale Beitrag wird jeweils nach Jahresabschluss der Gemeinderechnungen aufgrund dieser Verbuchung an die Gemeinden ausbezahlt.

2.11.7. Aufsicht durch das kantonale Sozialamt

Dem Kantonalen Sozialamt kommt eine Aufsichtsfunktion zu. Es kann zur Überprüfung des Vollzugs Akteneinsicht verlangen und so stichprobenartig den Vollzug, die Auszahlungen und die Beitragshöhen überprüfen. Gewähren die Gemeinden dem KSA keine Einsicht in die Akten, kann der Kanton die Beitragszahlungen einstellen.

2.12. Strategische Verankerung

Mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes kann einerseits der Gegenvorschlag zur nicht-formulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» umgesetzt werden, welcher am 24. November 2019 vom Baselbieter Stimmvolk angenommen wurde. Andererseits können die Ergebnisse aus der Armutsstrategie bei der Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes berücksichtigt werden. Dies generell in Hinsicht auf die Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge sowie spezifisch für die Unterstützung von Familien. Mit dem VAGS-Projekt zum Mietzinsbeitragsgesetz kann zudem sichergestellt werden, dass die fiskalische Äquivalenz gewährleistet ist.

2.13. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ([SGS 844](#)) ist die zentrale rechtliche Grundlage für das VAGS-Projekt, die totalrevidiert wird. Weiter bildet die Abstimmung vom 23. November 2021 über die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» sowie der entsprechende Gegenvorschlag den gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung des angenommenen Gegenvorschlags:

«Der Kanton Basel-Landschaft richtet Leistungen an Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen aus. Art, Umfang und Träger der Leistungen basieren auf den Ergebnissen einer kantonalen Armutsstrategie. Dabei sind Arbeitsanreize zu fördern und allfällige Schwelleneffekte möglichst tief zu halten. Zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz (s. § 47a Abs. 1 Kantonsverfassung) zu berücksichtigen.»

Dies steht im Einklang mit dem Streben von Kanton und Gemeinden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel sowie in Ergänzung der persönlichen Verantwortung und Initiative, dass «jeder eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und als Mieter vor Missbräuchen geschützt ist» (§ 17 Abs.1 Bst. d Kantonsverfassung, [SGS 100](#)).

2.14. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Profitcenter 2103; Kostengruppe 36; «Beiträge an private Haushalte»; Innenauftragsnummer 501888

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz wird keine neue Leistung eingeführt. Die Umsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes auf Gemeindeebene war bisher aber teilweise mangelhaft bis ungenügend. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden kantonale Mindeststandards sowie die Grundlage dafür geschaffen, dass Mietzinsbeiträge in allen Gemeinden zur Anwendung kommen. Insbesondere sollen Familien und Alleinerziehende in finanziell prekären Lebenslagen unterstützt werden.

Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz führt zu Mehrkosten, sowohl bei Kanton und Gemeinden. Aktuell belaufen sich die Ausgaben auf Gemeindeebene für Mietzinsbeiträge auf insgesamt ca. 1,5 Millionen Franken. Die Kosten mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz für Kanton und Gemeinden werden insgesamt auf ca. 7,7 bis 8,3 Millionen Franken geschätzt. Nach Berücksichtigung des Substitutionseffektes, der zulasten der Gemeinden geht, beteiligt sich der Kanton bis zu 50 % an den Kosten (vgl. dazu Kapitel 12.11.3. *Abschliessende Kostenschätzung*). Entsprechend sind 3,5 Millionen Franken im AFP 2022-2025 eingestellt.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Da der Regierungsrat mit der Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes den Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» umsetzt, beteiligt sich der Kanton an den entstehenden Mehrkosten im Bereich der Mietzinsbeiträge mit 3,5 Millionen Franken. Diese Mehrkosten von 3,5 Millionen Franken sind in dem an den Landrat überwiesenen AFP 2022-2025 enthalten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes führt beim Kanton zu keinem Stellenausbau. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages an die Gemeinden findet im Rahmen der Überprüfung der Gemein-derechnungen statt. Der Vollzug des Mietzinsbeitragsgesetzes fällt in die Zuständigkeit der Ge-meinden. Diese richten heute schon Mietzinsbeiträge aus und entsprechend braucht es keinen Stellenausbau.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen der Armutsbekämpfung gestaltet sich in der Regel schwierig. Wie unter *2.11.3 Abschliessende Kostenschätzung* ausgeführt wurde, können mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz Kosten von ca. 1,5 Millionen Franken in der Sozialhilfe ein-gespart werden. Weiter kann sich die Entschärfung einer prekären finanziellen Situation auch auf andere Lebensbereiche positiv auswirken und dort zu kostensparenden Effekten führen, beispiels-weise in den Bereichen Gesundheit oder Bildung.

Mögliche Risiken bestehen insbesondere darin, dass sich die Kostenschätzungen als falsch erwei-sen und die effektiven Kosten die Kostenschätzung übersteigen.

2.15. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes ge-prüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grund-sätzlich eingehalten sind.

2.16. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Vorlage hat keine direkten regulatorischen Auswirkungen auf die KMUs. Auf eine Regulie-rungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

2.17. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt haben zehn Gemeinden eine eigene Vernehmlassungsantwort geschrieben. 22 weitere Gemeinden haben sich explizit dem VBLG angeschlossen und acht davon haben zusätzlich ei-gene Bemerkungen zur Vorlage eingebracht. Die Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassungs-antwort eingereicht haben, haben sich gemäss Beschluss der Generalversammlung vom VBLG vom 15. März 2001 stillschweigend der Stellungnahme des VBLG angeschlossen.

Neben dem Initiativkomitee «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» haben sich der VBLG, der VSO, die KOSA, AvenirSocial Nordwestschweiz sowie die Grauen Panther ver-nehmen lassen.

Von den Parteien haben sich die Mitte, die SP, die SVP, die FDP, die EVP, die Grünen und die glp zur Totalrevision geäußert.

Grundsätzlich wurde begrüßt, dass das allgemein als veraltet wahrgenommene Mietzinsbeitragsgesetz totalrevidiert wurde. Weiter wurde begrüßt, dass die Totalrevision in einem gesamtheitlichen Rahmen vorgenommen und insbesondere auf Ergebnisse aus der Armutsstrategie sowie die Analyse des Bedarfsleistungssystems des Kantons abgestützt wurde. Zudem wurde als positiv herausgehoben, dass sich der Kanton bis zu 50 % an ausbezahlten Mietzinsbeiträgen beteiligt.

Die Einschätzungen, ob die Mietzinsbeiträge als Mittel zur Bekämpfung von Armut bei Familien ausreichen und in ihrer Höhe angemessen sind, gingen auseinander. Besonders aus Sicht des Initiativkomitees sowie von AvenirSocial Nordwestschweiz bleibt die Forderung nach Ergänzungsleistungen für Familien bestehen.

Die Verbände, die Gemeinden und die Parteien wünschen, dass der Kanton den Gemeinden ein Musterreglement sowie eine Berechnungsgrundlage bereitstellt. Dies diene einer einheitlichen Umsetzung und erleichtere den Vollzug des neuen Mietzinsbeitragsgesetzes. Der VSO merkt zudem an, dass die Reglemente bzw. die Möglichkeit des Bezugs von Mietzinsbeiträgen durch die Gemeinden klar und transparent gegenüber der Bevölkerung kommuniziert werden soll. Diesen Hinweis nimmt der Regierungsrat auf. Zudem sieht er vor, den Gemeinden ein Musterreglement sowie eine Berechnungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Im Folgenden wird aufgrund der zahlreichen Vernehmlassungsantworten darauf verzichtet, jede einzelne Antwort wiederzugeben. Stattdessen wird auf die wichtigsten Punkte zusammenfassend eingegangen.

Ausweitung auf Einpersonenhaushalte

Verschiedentlich wurde unter § 1 Abs. 1 MBG eine Ausweitung der Mietzinsbeiträge auf Einpersonenhaushalte gewünscht. In Anbetracht dessen, dass Personen mit einer AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen beziehen können und für Personen in betreutem Wohnen mit der vorliegenden Totalrevision im Kanton eine Übergangsregelung geschaffen wurde, erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend Einzelpersonen in das Gesetz aufzunehmen. Zudem akzentuiert sich die Problematik des höheren Lebensbedarfs einer Familie mit oftmals vermindertem Erwerbseinkommen bei Einzelpersonen nicht.

Beitragsberechtigte

Einige Gemeinden haben darauf hingewiesen, dass es eine Diskrepanz zwischen § 3 Abs. 2 MBG und der vorliegenden Landratsvorlage gibt hinsichtlich der Bezugsberechtigung von vorläufig aufgenommenen Personen. Diese wurde nun bereinigt. Vorläufig aufgenommene Personen und ebenso Personen mit Schutzstatus S sollen Zugang zu Mietzinsbeiträgen haben, da sie oftmals in besonderem Masse armutsgefährdet und –betroffen sind.

Karenzfrist

Die Meinungen zu der in § 3 Abs. 3 MBG festgelegten Karenzfrist von zwei Jahren gingen auseinander. Von einzelnen Gemeinden wurde eine komplette Streichung der Frist gefordert. Von anderen Gemeinden sowie der FDP wurde hingegen eine Frist von bis zu fünf Jahren gewünscht. Um mögliche Pull-Effekte zu vermeiden, wird jedoch eine verhältnismässige Frist von zwei Jahren beibehalten.

Unterstützungseinheit und geteilte Obhut

Der VSO hat angemerkt, dass mit der Annahme der Initiative «Ehe für Alle» die eingetragene Partnerschaft (§ 4 Abs. 2 Bst. a MBG) nicht mehr geregelt werden müsse. Eingetragene Partnerschaften werden jedoch nicht automatisch in Ehen umgewandelt und müssen deshalb explizit geregelt werden. Eine Gemeinde wendet ein, dass die Berücksichtigung des gefestigten Konkubinats kompliziert sei. Weiter möchte die SVP, dass unter § 4 Abs. 2 lit c MBG nur minderjährige Kinder sowie Jugendliche und junge Erwachsene, welche sich in einer Erstausbildung befinden, berücksichtigt werden sollen.

Der Regierungsrat hat die Gesetzgebung so ausgearbeitet, dass alle Personen einer Unterstützungseinheit für die Berechnung aller Parameter (Einkommens- und Vermögensgrenze sowie anerkannte Ausgaben) hinzugezogen werden können, weil damit auf die aktuelle Gesamtsituation abgestellt werden kann für die Berechnung. Die Einschränkung, dass nur Haushalte mit mindestens einem minderjährigen oder sich in Erstausbildung befindenden Kind beitragsberechtig sind, ist bereits in § 3 Abs. 1 MBG verankert.

Von etlichen Gemeinden, dem VSO sowie der gIp wurde zudem moniert, dass das Gesetz keine Rücksicht auf geteilte Obhut nimmt. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch bereits berücksichtigt: Es ist beiden obhutsberechtigten Eltern möglich, einen Antrag auf Mietzinsbeiträge zu stellen. Die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 MBG wurden präzisiert.

Angemessener Wohnraum

Die SVP regt an, das Gesetz zu ergänzen, dass Mietzinsbeiträge nur ausgerichtet werden können, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohnern nicht um mehr als ein Zimmer übersteigt. Gemäss § 5 Abs. 3 MBG werden Mietzinsbeiträge nur bis zu den von den Gemeinden festgelegten Mietzinsgrenzwerten ausbezahlt. Dies weil etwa eine kleine Vierzimmerwohnung preislich günstiger sein kann als eine grössere oder bessergelegene Dreizimmerwohnung. Es sollte deshalb beispielsweise einer alleinerziehenden Person, die mit einem Kind in einer kleinen, günstigen Vierzimmerwohnung wohnt die unterhalb des festgelegten Mietzinsgrenzwert liegt, möglich sein, Anspruch auf Mietzinsbeiträge geltend zu machen, ohne dass sie sich eine neue Dreizimmerwohnung suchen muss, die dann möglicherweise sogar teurer wäre.

Allgemeiner Lebensbedarf

Die Verwendung der Begrifflichkeiten «allgemeiner Lebensbedarf» sowie «Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf» wurde verschiedentlich als zu unklar eingestuft. Da nicht der Grundbedarf der Sozialhilfe eins zu eins übernommen wird, wurde eine andere Begrifflichkeit gewählt. Diese Begrifflichkeiten wurden in Anlehnung an den «Grundbedarf» in der Sozialhilfe eingeführt. Sie umfassen alle Ausgaben analog dem Grundbedarf in der Sozialhilfe. Für die Berechnung der Einkommensgrenze wurde unter § 6 Abs. 1 Bst. a MBG entsprechend der «allgemeine Lebensbedarf» eingeführt, dieser beträgt 130 % vom Grundbedarf in der Sozialhilfe. Die «Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf», welche unter § 9 Abs. 1 Bst. a MBG als anerkannte Ausgaben für die Lebenshaltungskosten abgezogen werden können, betragen 100 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

Effektive Kosten für Krankenversicherung und familienexterne Kinderbetreuung

Von Seiten Gemeinden sowie SVP und EVP wurde angemerkt, dass sowohl für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie für die familienergänzende Kinderbetreuung unter § 6 Abs. 1 Bst. b und d MBG sowie unter § 9 Abs. 1 Bst. b und c MBG nur die effektiven Kosten, also abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligungen bzw. Subventionen durch die Gemeinden, für die Berechnung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge sowie der Höhe der Beiträge abgestellt werden dürfe. Dies ist mit der Formulierung der «effektiven Kosten» bereits gegeben und wird entsprechend in den Erläuterungen wiedergegeben. Hier gibt es keinen Anpassungsbedarf.

Die SVP merkt weiter an, dass Kosten für familienexterne Familienbetreuung nur dann als Ausgabe anerkannt werden dürfen, wenn in dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Da Mietzinsbeiträge maximal die Mietkosten bis zu den festgelegte Mietzinsgrenzwerte decken dürfen und die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, ein hypothetisches Einkommen einzuführen, ist sichergestellt, dass Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, da sie ansonsten ihre Lebenshaltungskosten nicht decken könnten. Es ist davon auszugehen, dass dies in der Zeit geschieht, wenn die Kinder fremdbetreut werden.

Massgebliches Einkommen

Die glp bemängelt, dass effektiv geleistete und durchsetzbare Unterhaltsbeiträge nicht abgezogen werden können. Diese können jedoch unter § 9 Abs. 1 Bst. e MBG geltend gemacht werden. Eine Anpassung von § 8 Abs. 1 MBG erübrigt sich.

Die glp regt zudem an, dass die Verordnungsbestimmung zur Festlegung des massgeblichen Einkommens in das Gesetz aufgenommen wird. Die Bestimmung zur Festlegung des massgeblichen Einkommens wurde bewusst in der Verordnung geregelt. Damit kann der Regierungsrat im Bedarfsfall, wenn sich etwa zeigen sollte, dass das Einkommen weniger oder mehr berücksichtigt werden sollte oder aufgrund neuer Erkenntnisse zum Bedarfsleistungssystem etc., rasch reagieren und dies anpassen kann.

Hypothetisches Einkommen

Betreffend die Möglichkeiten der Einführung eines hypothetischen Einkommens gemäss § 8 Abs. 2 MBG, besteht die Befürchtung, dass dies durch eine ungleiche Anwendung zu Rechtsungleichheiten zwischen den Gemeinden und zwischen den Mietzinsbeitragsbeziehenden führen kann. Das Initiativkomitee verlangt aus ebendiesen Gründen eine Streichung von § 8 Abs. 2 MBG. Der Regierungsrat ist gewillt, dieses Anliegen aufzunehmen und im Musterreglement eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Einsichtsrecht

Die SVP wünscht im Gesetz eine Verankerung eines Einsichtsrecht in Steuer- und Sozialhilfedossiers. Eine solche ist nicht nötig, zumal die Gemeinden diese Informationen direkt von den Personen erhalten, die einen Antrag stellen. In § 12 Abs. 1 MBG ist zudem festgehalten, dass bei Verweigerung der Mitwirkung bzw. wenn benötigte Unterlagen nicht oder nur unvollständig eingereicht werden, nicht auf den Antrag einzugehen ist. Ein direktes Zugreifen auf Steuer- und Sozialhilfedaten ist nicht notwendig.

Rückerstattungspflicht

Die SVP und eine Gemeinde regen an, dass Mietzinsbeiträge entgegen § 13 Abs. 1 MBG rückerstattungspflichtig sein sollen. Bei der Ausarbeitung der Totalrevision wurde auf dieses Element verzichtet, da dies in einem Widerspruch zur Zielsetzung der Mietzinsbeiträge steht: Diese sollen Armutfolgen lindern und eine Sozialhilfeabhängigkeit verhindern. Wären sie rückerstattungspflichtig, könnte nicht sichergestellt werden, dass sie als Präventionsinstrument wirken und somit auch Sozialhilfeeintritte vermeiden könnten.

Kantonsbeitrag

Grundsätzlich wurde in allen Vernehmlassungsantworten begrüsst, dass sich der Kanton neu finanziell an den Mietzinsbeiträgen beteiligen will. Der VBLG sowie weitere fünf Gemeinden, der VSO und die SP fordern eine regelmässige Überprüfung des Kantonbeitrags. Die Forderungen variieren zwischen zwei und fünf Jahren oder bei einer Unterschreitung von 40 % des Gesamtbe-

trags an ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Die Festlegung des Kantonsbeitrags liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Dieser ist jedoch gewillt, dieses Anliegen bei der Überarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

2.18. Vorstösse des Landrats

Postulat 2020/579 von Roger Boerlin vom 5. November 2020: «Ergänzungsleistung für betreutes Wohnen» mit folgendem Text:

Gemäss Angaben des Statischen Amtes Basel-Landschaft steigt bis 2045 der Anteil der Betagten (65+) von 22% gegen 30%. Allein der Anteil der Hochbetagten (80+) an der Gesamtbevölkerung könnte sich gemäss den Bundesprognosen von 6,4% im Ausgangsjahr 2018 auf 12,8% im Prognosejahr 2050 verdoppeln. Für die Alters- und Gesundheitsversorgung bedeutet dieser Anstieg in vielerlei Hinsicht eine enorme Herausforderung im Kanton Basel-Landschaft, zumal dieser schon jetzt im Vergleich mit der Schweiz einen überdurchschnittlich hohen Altersquotienten aufweist. Obwohl das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) mit der Schaffung von Versorgungsregionen dieser Entwicklung Rechnung trägt, besteht nach wie vor eine Versorgungslücke im intermediären Bereich.

Zum intermediären Bereich gehört das Angebot «Betreutes Wohnen». Aufgrund der oben dargestellten Zunahme der betagten Bevölkerung ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach betreutem Wohnen (Wohnen mit Service/Dienstleistungen) in den kommenden Jahren grösser wird. Diese intermediären Strukturen bleiben jedoch älteren Menschen mit tiefem Einkommen verwehrt. Mit der derzeitigen EL-Gesetzgebung können die Kosten einer ausreichend betreuten Wohnform nicht gedeckt werden. Das heisst: Die Finanzierung von betreutem Wohnen über die Ergänzungsleistung ist im Kanton Basel-Landschaft nicht vorgesehen.

Für Personen mit tiefem Einkommen oder EL-Bezüger/innen ist der Eintritt ins Pflegeheim somit die einzige finanzierbare Lösung, wenn das Verbleiben zu Hause mit Hilfe der Spitex nicht mehr möglich ist. Aufgrund dessen leben viele Personen trotz relativ geringem Pflege-/Betreuungsaufwand im Heim, obwohl sie noch in der eigenen Wohnung leben könnten. Für sie wäre das betreute Wohnen eine optimale Lösung, welche die Bedürfnisse besser abdeckt und Pflegeplätze einspart. Das käme den Gemeindefinanzen entgegen, sind Pflegeplätze doch eine teure Alternative. Es ist deshalb im Interesse aller, über die Ergänzungsleistung betreutes Wohnen finanzierbar zu machen, was in manchen Kantonen schon umgesetzt wird. Als Beispiel sei der Kanton Graubünden erwähnt, der in seinem Krankenpflegegesetz unter dem Titel «Betreutes Wohnen» festhält:

Art. 49 Vergütung der Tagestaxen durch Ergänzungsleistungen

¹ Voraussetzung für die Vergütung der anrechenbaren Tagestaxen für die Grundbetreuung und der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung durch Ergänzungsleistungen sind:

a) die Anerkennung der Einrichtung gemäss Artikel 48;

b) der Bezug von pflegerischen, betruerischen oder hauswirtschaftlichen Leistungen durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Ergänzungsleistungsgesetz dahingehend zu erweitern, dass für Personen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, das betreute Wohnen bezahlbar ist.

Das Ansinnen des betreuten Wohnens ist absolut berechtigt. Durch die Mitfinanzierung von betreutem Wohnen können teure Pflegheimenintritte vermieden oder zumindest verzögert werden. Wie bereits unter Punkt 2.7 dargelegt, ist auf Bundesebene eine ähnliche Motion (18.3716) hängig, welche bereits im Jahr 2019 vom National- und Ständerat überwiesen worden ist. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist daran, eine Botschaft zu erarbeiten. Wegen Corona haben sich

die Arbeiten daran verzögert. Die Botschaft soll gemäss BSV im Jahr 2022 erarbeitet werden. Aus diesen Gründen soll in der Zwischenzeit nicht eine neue kantonale Leistung geschaffen werden, sondern den Gemeinden als Träger der Altersversorgung die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Beiträge an das betreute Wohnen zu leisten.

Der Regierungsrat erachtet das Ansinnen des Postulats aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes als weitgehend erfüllt. Er beantragt deshalb dem Landrat, dieses als erledigt abzuschreiben.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgendes Vorstosses:

- Postulat 2020/579: Ergänzungsleistung für betreutes Wohnen

Liestal, 21. Juni 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf GS Dokumente Mietzinsbeitragsgesetz und -verordnung
- Entwurf Synopsen Mietzinsbeitragsgesetz und -verordnung
- Erläuterungen zur Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz

Landratsbeschluss

über die Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Das Postulat 2020/579: Ergänzungsleistung für betreutes Wohnen wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: